Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 324. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. **Montag, den 15. Juli 1861.**

Telegraphische Depesche der Breslauer Zeitung.

Frankfurt, 14. Juli. Ein Extrablatt des „Frankfurter Journals" meldet offiziell, daß heute Vormittag 9 Uhr in der Lichtenthaler-Allee zu Baden-Baden auf Se. Maj. den König Wilhelm von einem aus Odessa gebürtigen leipziger Studenten, Namens Becker, aus nächster Nähe ein Doppelterzerol abgefeuert wurde. Des Allmächtigen Schutz waltete über dem geheiligten Leben des geliebten Königs. Die Kugel ging durch den Rockkragen und verursachte an der linken Seite des Halses eine ungefährliche Contusion. Der König konnte zu Fuß nach seiner Wohnung zurückkehren. Der Gesandte, Graf Flemming, begleitete den König. Der Mörder ist verhaftet und den badischen Gerichten übergeben.

Leipzig, 15. Juli. Becker, welcher das Attentat auf den König von Preußen verübt, ist einundzwanzigjährig, studirte früher in Wien, keiner Verbindung angehörend. Heute Abend ward seine hiesige Wohnung versiegelt.

Telegraphische Nachrichten.

Stuttgart, 12. Juli. Die zweite Kammer hat bei der Berathung über das Gewerbegesetz mit 76 gegen 2 Stimmen beschlossen, daß die Ertheilung von Concessionen zum Betriebe von Preßgewerben lediglich von dem Nachweis der Unbescholtenheit abhängig zu machen sei.

Wien, 13. Juli. Erzherzog Karl Ludwig ist auf sein Ansuchen seines Postens als Statthalter von Tirol enthoben und Fürst Lobkowitz zu seinem Nachfolger ernannt worden. Hofrath Coronini wurde zum Statthalterei-Vicepräsidenten, der bisherige innsbrucker Hofrath v. Spiegelfeld zum Landeschef in Salzburg ernannt.

Turin, 12. Juli. Das Gerücht, daß der Minister Minghetti ausscheiden werde, wird dementirt, dagegen bestätigt es sich, daß der Statthalter in Neapel, Graf Ponza di San Martino, seine Entlassung eingereicht hat.

In der Deputirtenkammer antwortete Minghetti aus Anlaß von Interpellationen: Die Regierung erkenne es an, daß die Sicherheit der neapolitanischen Provinzen schwer gefährdet sei, aber er habe das Vertrauen, die Regierung werde die Schwierigkeiten besiegen. Die Kammer ertheilte dem Ministerium ein Vertrauensvotum.

Agram, 13. Juli. In der heutigen Sitzung des Landtages fand die Abstimmung über die Unionsfrage mit Ungarn statt, wobei die streng nationale Partei siegte, die magyarische dagegen unterlag. Der Antrag des Centralausschusses wurde mit 120 gegen 3 Stimmen angenommen.

Turin, 13. Juli. Die Municipalität, die Nationalgarde und die Notablen von Neapel unterzeichnen eine Adresse an die Regierung, daß sie die Demission San Martino's nicht annehmen möge; dieser aber besteht darauf und man glaubt, daß Cialdini zum Statthalter ernannt werden würde.

Madrid, 12. Juli. Man versichert, daß die Ereignisse von Loya Verzweigungen in Portugal hätten. Die „Correspondencia" verneint, daß Narvaez bei dieser Gelegenheit seine Dienste angeboten habe.

London, 12. Juli. In der heutigen Unterhaussitzung erklärte Lord John Russell, Dänemark werde einige Vorschläge entweder an den deutschen Bund oder an Oesterreich und Preußen richten, um die Bundesexekution für das laufende Jahr zu verzögern und Unterhandlungen Raum zu geben. Er hoffe, daß diese Unterhandlungen zu einem befriedigenden Resultate führen würden, und glaube, daß unter den andern Parteien, welche Ansprüche auf die Erbfolge in Dänemark hätten, Rußland auch mit Ansprüchen hervortreten werde, und ein beträchtlicher Theil der dänischen Monarchie an Rußland fallen könnte. Deshalb sei ein Arrangement wünschenswerth, wonach das Königreich Dänemark in seinem vollen Umfange an einen und denselben Erben käme und Dänemark unabhängig bliebe.

London, 13. Juli. In der gestrigen Sitzung des Oberhauses beantragte Lord Stratford de Redcliffe die Vorlegung der Depeschen in Betreff der seit 1856 erfolgten türkischen Finanz- und Verwaltungs-Reformen. Er rechtfertigte bei dieser Gelegenheit die von England eingehaltene Politik und ermahnte die Regierung, die Türkei zu Reformen zu drängen. Lord Wodehouse bewilligte die Vorlegung der bis zur Thronbesteigung des jetzigen Sultans, dessen Reform-Maßregeln als freiwillig beschlossen gelten sollen, reichenden Depeschen.

Im Unterhause erklärte Lord John Russell als Antwort auf eine Interpellation Forster's, Belgien habe versprochen, alle den französischen Fabrikanten zugestandenen Bedingungen stets auch den englischen zuzugestehen. Sir H. Verney brachte die schleswig-holsteinische Frage zur Sprache und bewies aus dem betreffenden Blaubuche den von Dänemark gegen die Deutschen ausgeübten Druck. Vane und Peto vertheidigten Dänemark. Lord J. Russell bemerkte hierauf, die gefürchtete Bundes-Execution wurde in diesem Jahre wohl schwerlich stattfinden, da Dänemark dem deutschen Bunde oder Oesterreich oder Rußland wahrscheinlich Vorschläge zu Unterhandlungen machen werde, welche die ganze Streitfrage lösen dürften.

Die heutige „Morning Post" meldet den (aus Gesundheits-Rücksichten erfolgten) Rücktritt des Kriegsministers, Lord Herbert.

London, 14. Juli. Nach hier eingetroffenen Berichten aus Newyork vom 2. d. herrschte daselbst große Ungewißheit und sich widersprechende Vermuthungen, über die Gründe, weshalb die Bundestruppen nicht vorrückten.

Preußen.

Berlin, 13. Juli. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Justizrath Wilhelm Leisten zu Arnsberg und dem Rector der Klosterschule zu Donndorf im Kreise Eckartsberga, Johann Gottfried Steinicke, den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; ferner den bish. Regierungs-Präsidenten v. Wedell in Merseburg zum Direktor der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu ernennen und demselben den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath mit dem Range eines Rathes erster Klasse; sowie dem bisherigen Geheimen Ober-Finanz-Rath Günther zu Berlin unter Beilegung des Charakters als Regierungs-Präsident die Stelle des Vice-Präsidenten der Regierung in Koblenz zu verleihen; den seitherigen Gerichts-Assessor Richard de la Croix in Berlin zum Consistorial-Rath zu ernennen; desgleichen dem Rechtsanwalt Schmückert in Berlin den Charakter als Justizrath, und dem expedirenden Secretär bei dem Ober-Tribunal Schulz; sowie dem Stadtgerichts-Secretär, Kanzlei-Direktor Thiel zu Berlin den Charakter als Kanzleirath und dem Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Conrad daselbst den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen; dem Maler A. Weber in Düsseldorf ist das Prädikat „Professor" verliehen worden. (St.-A.)

[Militär-Wochenblatt.] v. Baerensprung, Port.-Fähnr. vom 2ten Garde-Regmt. zu Fuß. zum 4ten niederschl. Infant.-Regmt. Nr. 51 versetzt. v. Knobelsdorff, Sec.-Lieut. von der Kavall. 1. Aufgeb. des 2. Bataillons 4ten niederschl. Regmts. Nr. 11, als Sec.-Lieut. im 2ten brandenb. Ulanen-Regmt. Nr. 11 angestellt. Thielen, Ober-Consistorialrath und Hofprediger, unter Beilegung des Ranges eines Rathes zweiter Klasse und Beibehaltung des Titels „Hofprediger" zum evangelischen Feldpropst der Armee ernannt. Derselbe hat gleichzeitig die Funktionen des Oberpredigers sowohl bei dem Gardekorps als auch bei dem dritten Armeekorps bis auf Weiteres zu versehen. Gärtner, überzähl. Intendantur-Sekretär beim sechsten Armeekorps, zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretär ernannt.

[Immediat-Commission zur Vorbereitung der Krönungsfeier.] Se. Maj. der König hat unter dem 6. d. folgenden allerhöchsten Erlaß an den Minister des Innern gerichtet: „Nachdem Ich durch Meine Verordnung vom 3. d. Mts. die Feier Meiner Krönung im Monat Oktober d. J. zu Königsberg i. Pr. angeordnet habe, will Ich einer Immediat-Commission unter Ihrem Vorsitz die gesammten Vorbereitungen zu dieser Feier übertragen und habe außer Ihnen den Ober-Ceremonienmeister, Wirklichen Geh. Rath Freiherrn v. Stillfried, Grafen von Alcántara, Meinen Ober-Hof- und Haus-Marschall, Wirklichen Geheimen Rath Grafen v. Pückler, den Ober-Consistorialrath, Hof- und Domprediger Dr. Snethlage, und den Geheimen Ober-Baurath Stüler zu Mitgliedern ernannt. Indem Ich Sie beauftrage, die übrigen Mitglieder hiervon zu benachrichtigen und den baldigen Zusammentritt der Commission zu veranlassen, übersende Ich Ihnen anliegend einen Entwurf eines Programms für die Krönungsfeier zur weiteren Berathung und will den Vorschlägen der Commission seiner Zeit entgegensehen. Schloß Babelsberg, den 6. Juli 1861 (gez.) Wilhelm."

Frankreich.

Paris, 11. Juli. [Prozeß Mirès.] Der Zudrang der Menge zum Palais de justice war heute, wo das Urtheil in dieser denkwürdigen Sache gesprochen werden sollte, sehr bedeutend. Man hatte allgemein geglaubt, daß der Präsident dasselbe bei Beginn der Sitzung verlesen würde. Dieses geschah aber nicht. Erst um 2 Uhr wurde Mirès, der diesesmal nur von einem einzigen Polizei-Agenten in Civil begleitet war, in den Saal geführt. Sein Vertheidiger, Herr Plocque (Mathieu, der noch immer unwohl ist, befand sich im Palais, aber nicht im Gerichtssaale), und die vier Vertheidiger der Verwaltungsräthe waren anwesend. Mirès nahm auf seiner Bank Platz, worauf der Präsident das Urtheil, dem die zahlreichen Anwesenden mit gespanntester Aufmerksamkeit und größter Ruhe zuhörten, verlas. Dasselbe lautet wörtlich, wie folgt:

Das Gericht:

Nach Anhörung des Staats-Anwaltes in seinen Anträgen, des Mirès und der als civilrechtlich verantwortlich vorgeladenen Personen in ihren Vertheidigungsmitteln:

erneuert die Erklärung des Contumacial-Verfahrens gegen den, obgleich in rechtlicher Form geladenen, aber nicht erschienenen Solar, und beschließend in Bezug auf Mirès und Solar;

In Bezug auf den Mißbrauch des Vertrauens in Betreff der Unternehmung der Pampeluna-Saragossa-Bahn,

In Erwägung, daß die hierauf gehende Beschuldigung nicht genügend begründet ist,

spricht Mirès und Solar von dieser Beschuldigung frei.

In Bezug auf die Beschuldigung des Betruges:

In Erwägung, daß in den Jahren 1856, 1857, 1858 und 1859 Kunden der allgemeinen Eisenbahn-Kasse in der Gesammtzahl von 333, dem Mirès und Solar, als Geranten besagter Kasse, als Unterpfand auf Vorschüsse, die ihnen in laufender Rechnung gemacht wurden, auf Inhaber lautende Titel verschiedenen Ursprungs übergaben,

In Erwägung, daß die Mehrzahl dieser Titel von den Geranten fast stets gleich nach deren Hinterlegung verkauft wurde, und zwar ohne Zustimmung, ja, selbst ohne Anrufung der Kunden;

daß dieser Verkauf, der zu hohen Coursen erfolgte und mehr als zehn Millionen Franks ergab, vor den Kunden verheimlicht wurde. die Geranten sie vielmehr im Irrthume ließen, indem sie ihnen periodisch Rechnungs-Abschlüsse zusandten, in welch letzteren man sie debitirt für Zinsen von Vorschüssen, und sie creditirt für die den Titeln anhangenden Coupons, obschon jene nicht mehr in der Kasse vorhanden waren;

In Erwägung, daß, als Ende April und Anfangs Mai 1859 die politischen Ereignisse ein beträchtliches Heruntergehen der Börsen-Course verursachten, Mirès und Sosar den Beiden gemeinsamen Gedanken hatten, den Mirès ausführte, betrügerischer Weise ihre Lage den Kunden gegenüber auszugleichen, indem sie vorgaben, zu diesen niedrigen Coursen die Titel verkauft zu haben, die sie nicht mehr besaßen, da sie sie ja bereits früher zu höheren Coursen verkauft hatten;

In Erwägung, daß, um diesen Gedanken zu realisiren, der das Resultat liefern mußte, daß die Geranten gänzlich oder doch zum Theil ihrer Verpflichtungen enthoben waren, und um sie die zwischen dem wirklichen und dem fictiven Verkaufe liegende Differenz gewinnen zu machen, Mirès unter dem 23. April, dem 2. und 3. Mai 1859 an die 333 Kunden der Caisse, welche derselben ihre Titel als Unterpfand anvertraut hatten, ein Rundschreiben richtete, durch welches er sie benachrichtigte, daß unter den obwaltenden Umständen es den Geranten klug gehandelt geschienen habe, diese Titel an der Börse zum Tages-Course zu verkaufen, daß diesem Schreiben ein Verzeichniß der Titel mit dem Preise zum Tages-Course und der bezogenen Courtage beigefügt war, und daß zu gleicher Zeit, um diesem fictiven Zwangsverkaufe eine Wahrscheinlichkeit zu verleihen, Mirès am 30. April, am 2. und 3. Mai alle diese angeblich zwangsweise verkauften Werthpapiere durch Vermittlung eines Wechsel-Agenten (agent de change) an einen seiner gewöhnlichen Courtiers verkaufte, der dann am nämlichen Tage mittelst eines anderen Schein-Geschäftes dieselben Stücke an Mirès zurückverkaufte;

In Erwägung, daß die Kunden durch das Ganze dieser Combination, deren Zweck und Resultat war, sie von dem wirklichen Dasein eines Zwangs-Verkaufes zu überzeugen, und sie zur Annahme der Folgen desselben zu vermögen, indem man ihnen die Chimäre eines Ereignisses, nämlich einer Werth-Verminderung, vorhielt, die ihre Werthpapiere nicht mehr berühren konnte, da dieselben nicht mehr im Besitze der Geranten sich befanden;

daß unter diesen Umständen die einen als Gläubiger, je nach dem Belaufe ihrer Abrechnung und nach dem fictiven Preise ihrer zwangsweise verkauften Werthpapiere den ihnen zukommenden Ueberschuß in Empfang nahmen und darüber quittirten, Andere, die nach dieser Bilanz als Schuldner dastanden, ihre vermeintliche Schuld abtrugen, wieder Andere, die Ausgleichung ihrer Rechnung in Folge der Zwangsverkäufe annehmend, in dauernder Beziehung zur „Caisse" blieben;

In Erwägung, daß aus allem dem hervorgeht, daß mittelst Anwendung falscher Vorspiegelung der Chimäre eines zu erwartenden Ereignisses Mirès und Solar sich gewisse Geldsummen von verschiedenen Personen, namentlich von Ducros, Danner, Martin und Tersouly haben übergeben lassen, außerdem Quittungen, Gutheißungen und Anerkennungen von Rechnungen mit Verbindlichkeits-Anerkennungen verknüpft, z. B. vom Vicomte d'Aure, von Courtois, der Wittwe Deprez, von Delhaye, Petitjean u. A., und sie also auf diese Weise alle Vorgenannten ganz oder theilweise um ihr Vermögen betrogen haben;

In Erwägung, daß ein Theil der Kunden gegen den Zwangsverkauf protestirt haben, obschon sie ihn für einen reelen hielten, aber der Meinung waren, daß er widerrechtlich sei; daß einige unter ihnen, durch die Standhaftigkeit ihrer Reclamationen und durch die Einschüchterung mittelst ihrer Drohungen, die Geranten gezwungen haben, den Zwangsverkauf in Bezug auf sie zu annulliren und sie in den vorigen Stand zurück zu versetzen; wieder Andere, obschon als Schuldner dargestellt, nichts gezahlt haben;

daß aus allem dem hervorgeht, daß in Bezug auf sie, und namentlich in Bezug auf Dreyfuß, Beauvais, Lefort und Thierry, Mirès und Solar versucht haben, sich Gelder, Quittungen und Entlastungen zu verschaffen, und damit versucht haben, ganz oder theilweise die vorgenannten Personen um ihr Vermögen zu betrügen;

In Erwägung, daß man vergeblich entgegnen möchte, daß aus dem zwischen den Geranten und den Kunden abgeschlossenen Vertrage und aus der Natur der Pfandgegenstände hervorgehe, daß die Geranten das Recht hatten, über diese Titel zu ihrem Vortheile zu verfügen, einzig unter Verpflichtung, solche Titel oder deren Werth am Tage des Abschlusses der Rechnung herauszugeben, woraus man schließen könnte, daß die Geranten die Titel verkaufen durften, und daß der Zwangs-Verkauf vom 30. April, vom 2. und 3. Mai nichts als ein zwar gewaltsames, aber rechtlich erlaubtes Mittel war, um die Rechnung zwischen der Caisse und ihren Kunden zu reguliren, aber kein Vergehen darstellte;

daß in der That die Wesenheit des Pfand-Vertrages darin besteht, daß der Pfand-Gläubiger nur in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise über den Pfand-Gegenstand verfügen kann, und jenes jedes gegentheilige Uebereinund Abkommen verbietet, daß ohne allen Zweifel der Pfand-Gläubiger, der über ein Pfand verfügt und unregelmäßiger Weise dasselbe verwerthet, sich nicht eines Vergehens schuldig macht, doch aber Schuldner wird für den Erlös aus der Verwerthung, und daß, wenn er später, die Verwerthung verheimlichend, falsche Vorspiegelungen anwendet, um die Zustimmung des Pfand-Eigenthümers zu einem Verkaufe oder einer Verwerthung zu erlangen, die nicht mehr statthaben können, und um auf diese Art eine Rechnungs-Ausgleichung zu erreichen, die vortheilhaft für ihn, nachtheilig für seine Schuldner ist, er ein Vergehen begeht, welches der Ahndung des Strafgesetzes anheimfällt, daß die Theorie, auf welche sich die Vertheidigung stützt, auf einer alle Ordnung und alles Recht umstürzenden Praxis beruht, die nicht weniger den gesunden Maximen einer guten Ordnung der Industrie und des Handels wie der Moral und dem Gesetze widerspricht;

In Bezug auf den Mißbrauch des Vertrauens und zuerst in sofern der Beschuldigungspunkt die Unterschlagung der Actien der allgemeinen Eisenbahn-Kasse anbelangt;

In Erwägung, daß die von dem Beschuldigten Mirès vorgebrachten Dokumente, zu den Aktenstücken der Instruction hinzugefügt, zur Lösung der Frage betreffs der Unterschlagung der Eisenbahn-Kasse-Actien hinreichen, ohne daß es nöthig wäre, seine Zuflucht zur Vervorständigung der Expertise zu nehmen;

In Erwägung, daß es constatirt ist und aus den vorgelegten Aktenstücken hervorgeht, daß vom Monat August 1857 bis September 1858 sich Mirès von dem Titel-Kassirer Roget auf einfache Quittungen hin 12,608 Actien der Kasse, die in Depot waren, hat übergeben lassen, und daß Solar sich von dem Kassirer und auf die nämliche Weise vom September 1857 bis Oktober 1858 8639 Actien der nämlichen Kasse hat übergeben lassen; im Ganzen also 21,247 Actien; daß diese auf unregelmäßige Weise aus der Kasse herausgenommenen Actien, in welcher sie nur noch durch die Empfangsscheine der Cassirer repräsentirt waren, für Rechnung von Solar und Mirès an der Börse verkauft wurden; daß der Ertrag der von Mirès gemachten Verkäufe auf sein persönliches Conto-Current gestellt wurde, das sich dieserhalb zu seinem Nutzen verbessert hat; daß diese Actien später wieder der Kasse zurückgegeben wurden, daß es aber nicht möglich ist, genau die Verkaufs- und Rückkaufspreise festzustellen, daß aus dem Vergleiche zwischen dem Course zur Zeit, als man die Actien wegnahm, und folglich auch zur Zeit, als sie verkauft wurden, und dem Course, den sie zur Zeit ihrer Zurückstellung, also auch zur Zeit ihres Rückkaufs, hervorgeht, daß die Geranten auf diese Operation einen beträchtlichen, sich auf zwei Millionen belaufenden Gewinn realisirt haben;

In Erwägung, daß der von ihnen realisirte Gewinn, und zwar zum Nachtheile der Gesellschaft, für 5852 Actien, die derselben noch angehörten, und die sie in ihrer Eigenschaft von Geranten im Depot hatten, und für den Rest zum Nachtheile von Actionären, die ihre Titel in der Eisenbahnkasse und folglich bei den Geranten deponirt hatten, daß dieser Nachtheil hauptsächlich aus dem Umstande entspringt, daß mehr als 21,000 Titel auf den Markt geworfen, folglich die Actien der Kasse entwerthet und die Course herabgedrückt wurden, was den Geranten gestattete, den betrügerischen Gewinn ihrer Operation zu verwirklichen;

In Erwägung, daß man im Interesse von Mirès vergeblich voraussetzt, daß er in gutem Glauben und zu Gunsten der in Gefahr sich befindenden Gesellschaft über Titel, die er als Bankbillette betrachtete, verfügt hat; daß in der That die Vorsichtsmaßregeln, die man ergriffen hat, um nicht allein dem Publikum, sondern auch dem Verwaltungsrathe selbst die von den Geranten vorgenommene Actien-Erhebung zu verheimlichen; daß die von den Geranten dem Einen dem Anderen gegenüber genommenen Vorsichtsmaßregeln, die von Mirès an Solar gerichteten Drohungen wegen Enthüllungen zu einer Zeit, wo das Geheimniß der Operation in dem gesellschaftlichen Interesse nicht mehr nothwendig war, den persönlich interessirten Beweggrund darthun, unter dem sie gehandelt haben; daß man andererseits eine Hinterlegung von Actien oder selbst auf den Träger lautender Titel nicht als eine Hinterlegung von dem Verkehr anheimzugebenden Dingen betrachten kann, wie eine Hinterlegung von Gold sein würde, das man eher als ein Darlehen, denn als eine eigentliche Hinterlegung betrachten kann; daß eine Actie, auf den Träger lautend, ein fester Gegenstand ist, der dem Deponenten specifisch zurückgegeben werden muß, und den man ihm jeden Augenblick muß vorzeigen können; daß es übrigens von einer großen Gefahr für den Credit im Allgemeinen sein würde, und besonders für den Credit einer Gesellschaft, für ihre Sicherheit und für ihre den gesellschaftlichen Interessen nützliche Geschäftsführung, wenn man den Geranten das Recht zugestehen wollte, mit vollen Händen aus der Titelkasse zu schöpfen, um nach ihrem Willen die Actien steigen oder fallen zu machen, und selbst um durch dieses Mittel schlecht eingegangene oder schlecht gesicherte Geschäfte künstlich zu unterstützen;

In Erwägung, daß man es ebenfalls mit Unrecht vorgebracht hat, und zwar um den Gewinn der Geranten und daher die betrügerische Absicht zu beseitigen; daß die Operation, um die es sich handelt, sich nicht auf 21,000 Actien der Kasse, sondern auf ungefähr 27,000 erstreckt habe, die man zum Mittelpreise und selbst zu einem höheren Preise, als der Verkaufspreis war, zurückgekauft habe; daß man in der That mit der Erhebung der 21,247 Actien der Kasse, die man 1857 und 1858 vorgenommen hat, die Verkäufe, welche zwei Jahre später, Ende 1860 und Anfangs 1861, offiziell gemacht wurden, und die zu gleicher Zeit stattgehabten Zurückkäufe nicht verwechseln darf; daß man andererseits mit der Operation, welche die 21,247 unterschlagenen Actien betrifft, nicht den Umstand in Verbindung bringen darf, daß im April 1859 Mirès sich als Zurückerstattungsmittel und zum Course von 300 Francs die 5858 der Gesellschaft angehörigen und von ihm der Titelkasse entnommenen Actien zuschlagen ließ; daß, wenn diese Zueignung von dem Ueberwachungsrathe nicht zugelassen wurde, und wenn das Einschreiben dieses Postens in die Bücher am 30. und 31. Dezember durch einen Gegenposten ausgelöscht wurde, so daß die durch dieses Mittel operirte Zurückerstattung nicht gemacht wurde, Mirès aus diesem Umstande keinen Nutzen ziehen kann, der, weit davon entfernt, seine Ehrlichkeit zu beweisen, im Gegentheil der Beweis seiner betrügerischen Absicht ist;

In Erwägung, daß, wenn dieses Vergehen für die vor mehr als drei Jahren gemachten Unterschlagungen verjährt ist, es für alle anderen Unterschlagungen bestehen bleibt; daß daraus hervorgeht, daß seit drei Jahren Solar und Mirès zum Nachtheil der allgemeinen Eisenbahn-Kasse und einer gewissen Anzahl von Kunden dieser Gesellschaft Titel der genannten Kasse unterschlagen und verschleudert haben, die ihnen nur in Depot gegeben worden, und zwar unter der Bedingung, sie zurückzugeben oder vorzulegen, und davon einen festbestimmten Gebrauch zu machen;

In Bezug auf die Unterschlagung zum Nachtheil verschiedener Subscribenten von Obligationen für die Eisenbahn von Pampeluna nach Saragossa;

In Erwägung, daß die Zahl der Obligationen der genannten Eisenbahn von den Statuten auf 50,000 festgesetzt war; daß in Folge der Berathung der General-Versammlung der Actionäre die Zahl dieser Obligationen auf 52,000 zum Course von 250 erhöht wurde; daß, da indessen die Subscription 56,312 Obligationen betrug, die Geranten, in der von ihnen eingestandenen und verdammenswerthen Absicht, die Course auf künstliche Weise in der Höhe zu erhalten, und anstatt den Betrag der Zahlungen den Subscribenten, für die es keine Obligationen mehr gab, zurückzugeben oder ihnen zu erklären, daß keine Obligationen mehr vorhanden seien, oder ihnen für ihre provisorischen Titel und im Augenblick, wo sie ihre letzte Zahlung machten, auf ihren Namen lautende Certificate einhändigten, die selbst nur provisorische Titel waren, und die, anstatt die Gesellschaft zu binden, nur die Geranten banden;

daß eben so Mirès und Solar im Jahre 1860 zum Nachtheile einer gewissen Anzahl von Subscribenten für Obligationen der Eisenbahn von Saragossa nach Pampeluna und besonders die Courtier, Flammermont, Blamlul Levis, Gromard ꝛc. angehörigen, welche sie nur unter der Form eines Mandats und unter dem Auftrage, sie zu verwenden, sie zurückzugeben und vorzuzeigen, entwendet und verschleudert haben;

In Bezug auf die Unterschlagung von Actien verschiedener Art:

In Erwägung, daß es constatirt und nicht geleugnet ist, daß in den Jahren 1858, 1859 und 1860 Kunden der Eisenbahn-Kasse derselben Titel verschiedener Art in Depot gaben, sei es, um sie zu bewahren oder um die Coupons im Auftrag zu erheben; daß indessen diese Titel sich nicht mehr in der Kasse befinden, aus der sie von den Geranten entnommen wurden, die darüber verfügten, sei es in ihrem eigenen Interesse oder in dem der Gesellschaft; daß Mirès umsonst einwirft, daß diese Titel, in laufender Rechnung deponirt, ihre Hinterlegung zur Eröffnung einer Rechnung Anlaß gab, und

daß er so über ihm in Pfand gegebene Titel verfügen konnte, ohne sich eines Vergehens schuldig zu machen;

daß es jedoch hinreicht, diese Prätention der Eröffnung einer Rechnung zu denunciren, damit ihr Gerechtigkeit werde, und daß es in der That nicht von dem, der ein Depot empfängt, abhängig sein kann, die Natur des Contractes zu ändern und als einen eventuellen Schuldner den Deponenten zu betrachten, der Eigenthümer des von ihm deponirten Titels ist und bleiben will;

daß so Mirès und Solar seit weniger als drei Jahren zum Nachtheil einer gewissen Anzahl von Kunden der Kasse, namentlich zum Nachtheil der Demoiselle Grandjean, der Dame Delaloge, der Wittwe Bertrand, Actien und Obligationen unterschlagen und verschleudert haben, die nur im Depot oder mit dem Mandate, sie zurückzugeben und vorzuzeigen, übergeben worden waren;

In Bezug auf die Vertheilung der nicht erworbenen Dividenden:

In Erwägung, daß man als eine wirklich erworbene Dividende in dem Sinne des Artikels 13 des Gesetzes vom 17. Juli 1850 nicht diejenige betrachten kann, welche aus einem Ueberschusse der Activa, den man dadurch erhält, daß man die noch nicht verwirklichten Gewinne gutschreibt, Artikel verheimlicht, die auf der Passiva figuriren sollten oder auf betrügerische Weise die Schätzung der Activa übertreibt;

In Erwägung, daß in dem Rechnungs-Abschlusse von 1857, der vom Verwaltungsrathe am 24. April festgestellt wurde, die Geranten unter der Activa als erworbenen Gewinn die Summe von 4,375,000 Fr. als Hälfte einer Commissionsgebühr auf die römischen Eisenbahnen haben figuriren lassen, daß dieser Gewinn damals noch keineswegs erworben war, weil, mag man ihn annehmen, als ob er diese Actien für eigene Rechnung übernommen habe, um sie zu placiren, der Gewinn nicht eher erworben war, als bis die Commission durch den geleisteten Dienst oder durch den Actienverkauf verdient war, daß, wenn die 170,000 Actien gezeichnet, und wenn 59,413 geliefert waren, dieselben beinahe auf der Stelle von der Caisse zurückgekauft wurden, welche nur 155 davon auf dem Börsenmarkt ließ, und also, da sie dieselben in ihrer Hand festhielt, zum größten Nachtheile des Geschäftes davon weder eine Commission für einen Dienst, den sie nicht erwiesen hatte, verdienen, noch einen auf einen nicht vorgenommenen Verkauf gemachten Gewinn verdienen könnte; daß ohne Zweifel hier Grund und Ursache für einen Gewinn vorlag, daß aber dieser Grund ohne Wirklichkeit und diese Ursache ohne Folge blieb, deshalb jene Summe von 4,375,000 Fr. mit Unrecht im Activ des Rechnungs-Abschlusses von 1857 als erworbener Gewinn figurirt;

In Erwägung, daß es unter diesen Umständen nicht nöthig ist, dieses Punktes wegen auf eine neue Verification zu recurriren;

In Erwägung, daß aus demselben Rechnungs-Abschlusse feststeht, daß die Geranten unterlassen haben, unter den Passiven die Verluste aus den Zeitgeschäften zu notiren, daraus erhellt, daß die Dividende von 36 Fr. für 1859 nicht aus dem Gewinnste, sondern aus dem Gesellschafts-Capitale genommen wurde;

In Erwägung, daß ferner feststeht, daß ein Verlust von 3,953,000 Fr. auf Zeitgeschäfte im Rechnungs-Abschlusse bei den Passiven von 1858 weggeblieben, und daher auch diese Summe vom Activ in Abzug gebracht werden soll, und also auch die Dividende von 1858 zu 15 Fr. als unstatthaft zu betrachten ist;

In Erwägung, daß im Abschlusse von 1859 die Geranten im Activ einen Gewinn von 9,151,750 Fr. als auf die Pampeluna-Saragossa-Bahn aufführen, daß aber dieser Gewinn erst durch das Placiren der Actien der von Mirès Namens der Caisse und von Salamanca gegründeten Compagnie herbeigeführt werden konnte, er folglich am 31. Dezember, dem Tage des Rechnungs-Abschlusses, deshalb nicht erworben sein konnte, da die Zeichnung auf diese Actien erst am 27. März 1860 eröffnet wurde;

In Erwägung, daß die Geranten auch auf diesem Rechnungsabschlusse einen Verlust von 1,600,000 Franken auf Zeitgeschäfte zu verzeichnen unterlassen haben;

daß sie demnach zur Vertheilung einer Dividende von 25 Franken und durch Verheimlichung von Verlusten gelangen konnten, und indem sie zukünftige und ausstehende Gewinnste als bereits vorhanden aufrechneten;

In Erwägung, daß die Rechnung für 1860 mit einem Activ-Ueberschusse von 4 Millionen abschließt, der nur durch zu hohen Ansatz gewisser Posten zu erlangen war, oder dadurch, daß man sie nicht nach Bedürfniß ermäßigte und dies zwar in der offenbar betrügerischen Absicht, glänzende Resultate zu bieten, die den Actionären und dem Publikum imponiren mußten, und Mirès auf solche Weise dahin gelangte, auch 1860 eine Dividende von 25 Franken per Actie zu vertheilen;

In Erwägung, daß es von geringer Bedeutung ist, daß die Dividende von 1858, 59, 60 den Emissions-Zinswerth der Caisse nicht übersteigt, daß die Zinsen als Produkt des Capitals, und zumal, wenn es sich um ein finanzielles Unternehmen handelt, nicht eher eingestrichen werden können, als bis ein Vortheil erlangt ist, und sie erst dann in Wahrheit eine Dividende darstellen;

daß dermaßen seit nahezu drei Jahren Mirès und Solar als Geranten einer Commandit-Aktien-Gesellschaft unter der Firma J. Mirès u. Comp. und bekannt unter dem Namen Caisse générale des chemins de fer mittels falscher Rechnungs-Abschlüsse die Vertheilung von thatsächlich nicht verdienten Dividenden unter die Aktionäre benannter Gesellschaft vorgenommen haben;

daß aus dem, was vorhergeht, erfolgt, daß Mirès und Solar der in den Artikeln 405, 408 und 406 des Strafgesetzbuches bezeichneten und mit Strafen bedrohten Vergehen und im Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 1856 sich schuldig gemacht haben;

Beschließend über den Grafen Simeon, den Baron de Pontalba, den Grafen de Chassepot und den Grafen de Poret;

In Bezug auf den Baron de Pontalba, den Grafen de Chassepot und den Grafen de Poret;

In Erwägung, daß, wenn sie die Verwaltung der allgemeinen Casse nicht mit der ganzen nothwendigen Sorgfalt und Genauigkeit überwachten, und wenn man ihnen bedauernswerthe Nachlässigkeiten vorwerfen kann und sie ein zu blindes Vertrauen bewiesen haben, es doch nicht festgestellt ist, daß sie weder wissentlich in den Rechnungs-Abschlüssen die ernsten, oben bezeichneten Ungenauigkeiten zugelassen, noch in Sachkenntniß zur Vertheilung von Dividenden, nicht gerechtfertigt durch aufrichtige und regelmäßige Rechnungs-Abschlüsse, zugestimmt haben; daß speziell für den Baron von Pontalba, der der Versammlung vom 24. April 1854 nicht anwohnte, der in den Versammlungen, wo die Rechnungs-Abschlüsse von 1858 und 1859 festgestellt wurden, nicht anwesend war, und der seit der Versammlung, wo der Rechnungs-Abschluß von 1860 festgestellt wurde, nicht mehr Mitglied des Ueberwachungs-Ausschusses war;

Entbindet den Baron von Pontalba, den Grafen von Chassepot und den Grafen von Poret von der Klage des öffentlichen Anklägers;

In Bezug auf den Grafen Siméon:

In Erwägung, daß in seiner Eigenschaft eines Präsidenten des Verwaltungsraths Graf Siméon in alle gesellschaftlichen Geschäfte eingeweiht war und er die schlechte Sachlage kannte; daß, wenn ihm die Verheimlichung der 1857 und 1858 gemachten Verluste unbekannt sein konnte, es bewiesen ist, daß er durch die Verification des Rechnungs-Abschlusses von 1860 wissen mußte, daß dieser Rechnungs-Abschluß ernste Ungenauigkeiten enthielt, die der Gesellschaft nachtheilig waren, welche man über die wahre Sachlage täuschte, sowie dritten Personen und dem Publikum, welchen man Illusionen machen wollte über den Credit und das Vermögen einer Gesellschaft, die sich nur vermittelst Auskunftsmittel (expédients) hielt; daß er noch ferner wußte, und zwar durch die Verification dieses Rechnungs-Abschlusses und der früheren Rechnungs-Abschlüsse, daß kein in Wirklichkeit erworbener Gewinn vorhanden war und daß er doch zur Vertheilung von Dividenden, die nicht durch einen aufrichtigen und regelmäßigen Rechnungs-Abschluß gerechtfertigt waren, zugestimmt hat;

daß es wenig darauf ankommt, ob die Gesellschaft keine Gläubiger hatte; daß das die Verwaltungsräthe für die wissentlich von ihnen gebilligte Vertheilung von fictiven Dividenden verantwortlich machende Gesetz ein Gesetz der öffentlichen Ordnung ist, dessen Wille war, daß keine Gesellschaft Gewinnste aufführen soll, während sie Verluste erlitt, einzig in der Absicht, Käufer ihrer Actien anzulocken und eine Scheinsteigerung des Werthes ihrer Gesellschaftsaktien herbeizuführen;

daß diese Unterlassung ihrer Pflicht für die Verwaltungsräthe von so größerer Bedeutung ist, als deren persönliche Stellung der Art ist, mehr Vertrauen zur Sache einzuflößen;

daß diesem nach Graf Siméon vom Staats-Anwalte mit gutem Rechte nebst den Geranten als für vorgenannte Ungenauigkeiten und Dividenden-Vertheilungen verantwortlich vorgeladen worden ist:

Aus diesen Gründen und ohne daß Veranlassung vorliegt, auf die Anträge des Mirès hin eine Supplementar-Expertise zu veranlassen,

In Anwendung der Artikel 405, 406, 408 des Strafgesetzbuches, und des Artikels 13 des Gesetzes vom 17. Juli 1856,

Verurtheilt Mirès und Solar einen jeden zu fünf Jahren Gefängniß und zu 3000 Fr. Geldbuße,

Verurtheilt Mirès, Solar und den Grafen Siméon als civilrechtlich verantwortlich in die Kosten und

Fixirt die Dauer der Körperhaft dafür auf ein Jahr.

Während des ganzen Vortrages des Urtheils stand Mirès aufrecht, den Kopf niedergebeugt und das Gesicht in seinen Händen bergend. Der Polizei-Agent, der wohl seine Instruktionen hatte, stand hinter ihm und schien alle seine Bewegungen zu überwachen. Als der Präsident geendet, erhob Mirès den Kopf; sein Gesicht war leichenblaß, er hatte das Aussehen eines Todten. Dann plötzlich die Hände über den Kopf zusammenschlagend und einen dumpfen, durch Mark und Bein dringenden Schrei ausstoßend, stürzte er zur Thür hinaus.

Im Saale herrschte tiefe Stille, die nur von den mit Festigkeit ausgesprochenen Worten des Präsidenten: „Die Sitzung ist geschlossen", und einem neuen, von außen hereindringenden Angstrufe Mirès' unterbrochen wurde.

Nachschrift. Nach der heutigen Sitzung ließ Mirès sofort seinen Vertheidiger, Advokat Mathieu, zu sich bescheiden. Man weiß noch nicht, ob er appelliren wird. Durch das heute erlassene Urtheil verliert er sowohl, als Solar, ihre Dekoration, beide waren Ritter der Ehrenlegion. Im größeren Publikum, unter dem sich die Nachricht von Mirès' Verurtheilung wie ein Lauffeuer verbreitete, erregte dieses so strenge Urtheil große Sensation. An der Börse wirkte sie wie ein Donnerschlag. Als die erste Nachricht dort ankam, waren Alle wie gelähmt; selbst die Wechselagenten, sonst so kalt und ruhig, gebrauchten einige Augenblicke der Erholung, ehe sie sich ihrem gewöhnlichem Rufe: „Je prends! je donne!" wieder hingeben konnten. Kein einziges Abendblatt bringt den Text des Urtheils, das natürlich vom Publikum in größter Spannung erwartet wird.

Breslau, 13. Juli. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: einem fünfjährigen Mädchen, angeblich durch eine ungekannte Frauensperson, welche das Kind von der Thür der elterlichen Behausung in der Neuenweltgasse nach dem Gehöft des Hauses Antonienstraße Nr. 23 zu locken gewußt, von der Bekleidung desselben, das Hemd und ein roth-, weiß- und grünkarrirtes Stepprröckchen; Langegasse Nr. 25 aus dem Gehöft zehn Stück Zinkplatten, fünf derselbea gezeichnet V. T. W. M. W. H., die übrigen fünf gezeichnet V. T. W. M. L.; Tauenzienstraße Nr. 75 ein Livreerock von schwarzbraunem Tuch mit gelbem Futter und Metallknöpfen, ein Paar braune Bukskinghosen, ein Paar kalblederne und ein Paar fahllederne Stiefeln; auf dem Ringe einer Dame aus der Tasche ihres Kleides, ein schwarzledernes Portemonnaie mit 6 Thalern in Kassen-Anweisungen à 1 Thaler Inhalt; Kupferschmiedestraße Nr. 7 ein graumelirter Kassinetrock mit schwarzem Schooß- und grauem Leib- und Aermelfutter, derselbe war mit zwei Taschen versehen, in denen sich ein braunes Notizbuch, mehrere Briefe und Rechnungen, ein blauleinenes Taschentuch und eine viereckige, länglich marmorirte Tabaks-Dose sich befanden; einem Knaben, während derselbe sich in der Spitzerschen Badeanstalt badete, ein Paar neu besetzte kalblederne Halbstiefeln.

Verloren wurden: angeblich durch Liegenlassen in einem Badezimmer der P.'schen Badeanstalt, eine mittelfeine goldene Erbsenkette.

Gefunden wurden: in einer Droschke ein rothkarrirter Deckbett-Ueberzug, zwei dergleichen Kopfkissen-Ueberzüge, ein weißleinenes Betttuch, eine graue Turnjacke und ein Paar Knabenhosen von grau- und schwarzmelirtem Sommerstoff; ein messingener Hundemaulkorb mit der Steuermarke Nummer 2858. 61 versehen.

[Versuchter Selbstmord.] Am 11ten d. Mts. Vormittags beabsichtigte ein junger Mann in der Behausung seiner Eltern hierorts, seinem Leben durch Erhängen ein Ende zu machen. Dies wurde indeß rechtzeitig bemerkt und gelang es daher den Unglücklichen, welcher an Epilepsie leidend, die That unzweifelhaft in einem Anfalle von Geistesstörung unternommen hatte, zu retten.

[Feuersgefahr.] In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. Mts. drohte Neueweltgasse Nr. 10 der Ausbruch eines Feuers. In einem Zimmer des zweiten Stockwerkes hatte sich nämlich das Rohr eines, dicht an einer aus Bindwerk bestehenden Wand errichteten Kochofens dergestalt erhitzt, daß dadurch die Wand, in welche das Rohr führte, in Brand gerieth. Die Gefahr wurde indeß rechtzeitig bemerkt und gelang es, nachdem man den Ofen abgebrochen, das Feuer zu erdrücken. (Pol.-Bl.)

Angekommen: Se. Durchl. Fürst von Sulkowski aus Schloß Reisen. Ihre Durchl. Fürstin v. Hatzfeldt und Gefolge aus Trachenberg. Kaiserlich russ. General-Major Baron v. Schilling aus Warschau. Se. Excell. Wirkl. Geh.-Rath Graf v. Bülow aus Ornshagen. Staatsrath v. Pentkowski a. Warschau. Major und Ingenieur vom Platz Röhmer aus Neisse. (P.-Bl.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 13. Juli, Nachmitt. 3 Uhr. Die Rente eröffnete bei vollständiger Geschäftsstille zu 67, 85, hob sich auf 67, 90 und schloß unbelebt zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 90⅜ eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 85. 4½proz. Rente 97, 45. 3proz. Spanier 46. 1prz. Spanier 41¼. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 487. Credit-mobilier-Aktien 672. Lombard. Eisenbahn-Aktien —. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 13. Juli, Nachm. 3 Uhr. Silber 60⅛—60¼. Consols 90¼. 1proz. Spanier 41. Mexikaner 22½. Sardinier 78. 5proz. Russen 102. 4½prz. Russen 89. Der Dampfer „Seine" ist mit 478,000 Dollars an Contanten aus Newyork eingetroffen.

Wien, 13. Juli, Mitt. 12 Uhr 30 Min. Börse still und leblos. 5proz. Metall. 68, 60. 4½proz. Metall. 58, 75. Bank-Aktien 749. Nordbahn 196, 60. 1854er Loose 89, —. National-Anlehen 80, 60. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 269, —. Creditaktien 174, 40. London 139, —. Hamburg 103, 25. Paris 54, 80. Gold —, —. Silber —, —. Elisabethbahn 170, —. Lomb. Eisenbahn 218, —. Neue Loose 118, —. 1860er Loose 84, 70.

Frankfurt a. M., 13. Juli, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. In Folge einiger ausgeführter Verkaufsordres österr. Effekten theilweise etwas niedriger, sonst wenig Geschäft. Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 136⅝. Wiener Wechsel 84⅛. Darmst. Bankaktien 186¾. Darmst. Zettelbank 237½. 5proz. Metall. 48¼. 4½proz. Metall. 42⅛. 1854er Loose 62⅜. Oesterr. National-Anleihe 56¾. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 227. Oesterr. Bank-Antheile 631. Oesterr. Credit-Aktien 145½. Neueste österr. Anleihe 61⅝. Oesterr. Elisabetbahn 118¾. Rhein-Nahebahn 24. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 111½.

Hamburg, 13. Juli, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Börse fest gehalten bei wenigem Geschäft. Schluß-Course: National-Anleihe 58. Oesterr. Credit-Aktien 62½. Vereinsbank 101. Norddeutsche Bank 89⅜. Disconto —. Wien —, —.

Hamburg, 13. Juli. [Getreidemarkt.] Weizen loco flau, ab auswärts stille. Roggen loco billiger zu kaufen, ab Königsberg pr. Juli-September zu 70—72 vergebens angetragen. Oel pr. Oktober 25¾. Kaffee ohne Umsatz. — Heißes Wetter.

Liverpool, 13. Juli. [Baumwolle.] 12,000 Ballen Umsatz. — Preise gegen gestern unverändert.

Berlin, 13. Juli. Die Börse war heute in allen Beziehungen fester, zum Theil auch belebter. Am Bemerkenswerthesten ist, daß die Spekulation sich einer seit längerer Zeit sehr vernachlässigt gebliebenen Effektengattung mit Vorliebe zuwandte. Es waren Kaufaufträge, zum Theil nicht unbeträchtliche, für eine Reihe von Bank- und Credit-Effekten am Markt, die sich schwer ausführen ließen, und daher zu Courserhöhungen führten, welche bei diesen Effekten eine nicht mehr gewöhnliche Erscheinung sind. Auch in manchen Eisenbahn-Aktien, die im Ganzen fester waren, kam es zu größeren Umsätzen, namentlich in rheinischen und in manchen schlesischen Aktien, besonders Freiburgern. Endlich waren auch Eisenbahn-Prioritäten beliebt, während andere Kapitals-Papiere weniger gesucht, Rentenbriefe zum Theil selbst billiger waren. Der Geldmarkt war nur schwach in Anspruch genommen, hiesige erste Briefe waren mit 2¾% anzubringen, Bankplätze nicht unter 3%.

Wenn auch Wechsel im Allgemeinen beliebt, so that doch zum Theil Mangel an geeignetem Material dem Umfang des Geschäfts Abbruch. Holland und Banco waren zu lassen, in langen Sichten blieben ⅛ theurer Nehmer. Für London erhielt sich bei Erhöhung um ⅛ Sgr. beste Frage und ließ sich der Bedarf nicht decken. Paris fand Käufer wie Abgeber. Der Cours auf Wien stellte sich wie letzten Wechseltag, gegen gestern ¼ resp. ⅛ nachgebend. Frankfurt und Augsburg zeigten sich 2 Sgr. erhöht gefragt. Petersburg bedang letzten Cours, lange Sichten waren ½% unter der Notiz für kurze Briefe im Handel. Bremen fand Käufer. Warschau ging ⅜ Thlr. billiger um. (Bank- u. H.-Z.)

Berlin, 13. Juli. Weizen loco 64—80 Thlr. pr. 2100 Pfd. — Roggen loco 82—83pfd. feiner 47 Thlr., 80—81pfd. 44¾ Thlr., 80pfd. 44 Thlr. ab Boden pr. 2000 Pfd. bez., Juli und Juli-Aug. 43—42¾ Thlr. bez. und Gld., 43 Thlr. Br., Aug.-Septbr. 43—43¼ Thlr. bez. und Br., 43⅛ Thlr. Gld., Septbr.-Oktbr. 43½—¾ Thlr. bez. und Br., 43⅝ Thlr. Gld., Okt.-Nov. 43¾—44 Thlr. bez., Nov.-Dez. 44—44¼—44 Thlr. bez., Frühjahr 44¼ Thlr. bez. — Gerste, große und kleine 34—42 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer 20—26 Thlr., Liefer. pr. Juli 21½ Thlr. bez. und Br., Juli-Aug. 21½ Thlr. Br., Aug.-Sept. 21⅞ Thlr. bez. und Br., Sept.-Oktbr. 22⅔—22½—22⅝ Thlr. bez., Okt.-Novbr. 22¾ Thlr. Br., Frühjahr 1862 23¼ Thlr. bez. — Erbsen, Koch- und Futterwaare 42—52 Thlr. — Winterrübsen Kleinigkeiten 78—80 Thlr. bez. — Rüböl loco 11¾ Thlr. bez. und Br., Juli und Juli-Aug. 11¾ Thlr. bez. und Br., 11⅔ Thlr. Gld., Aug.-Septbr. 11⅞ Thlr. Br., 11¾ Thlr. Gld., Sept.-Oktbr. 11 11/12—⅞ Thlr. bez. und Gld., 11 11/12 Thlr. Br., Oktbr.-Nov. 12 1/12—12 Thlr. bez. und Br., 12 23/24 Thlr. Gld., Nov.-Dez. 12⅛ Thlr. bez., 12⅙ Thlr. Br., 12¼ Thlr. Gld. — Leinöl loco und Lieferung 10⅔ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 19 Thlr. bez., Juli und Juli-Aug. 18⅔—7/12 Thlr. bez. und Gld., 18⅝ Thlr. Br., Aug.-Septbr. 18⅔ Thlr. bez., Br. und Gld., Septbr.-Oktbr. 18¾—⅔ Thlr. bez., Br. und Gld., Oktbr.-Nov. 17¾—17⅔ Thlr. bez., Br. und Gld., Novbr.-Dezbr. 17½—17 5/12 Thl. bez., Br. und Gld., April-Mai 1862 17¾—17⅞ Thlr. bez.

Weizen in feiner Waare begehrt. Roggen loco anhaltend gefragt und gesunde Waare über Notiz bezahlt, Termine verkehrten bei sehr lustlosem Handel zu fast unveränderten Preisen. Gekündigt 3000 Ctnr. Rüböl flau und billiger offerirt. Spiritus in nachgebender Richtung.

Berliner Börse vom 13. Juli 1861.

Fonds- und Geldcourse.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	102¾ G.
Staats-Anl. von 1850, 52, 54, 55, 56, 57	4½	102¾ bz.
dito 1853	4	100 G.
dito 1859	5	107⅝ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	89½ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	126 G.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102½ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	94½ bz.
dito dito	4	101¼ bz.
Pommersche	3½	92¼ bz.
dito neue	4	100¾ bz.
Posensche	4	102 G.
dito	3½	97⅛ G.
dito neue	4	94½ G.
Schlesische	3½	91½ G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	99 bz.
Pommersche	4	99⅜ bz.
Posensche	4	96¼ bz.
Preussische	4	98¼ bz.
Westf. u. Rhein.	4	98 B.
Sächsische	4	98¾ G.
Schlesische	4	98⅝ bz.
Louisdor	—	109¾ G.
Goldkronen	—	9. 6¼. G.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	49½ etw. bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4	64 G.
dito neue 100-fl.-L.	—	56¾ à 57 bz.
dito Nat.-Anleihe	5	58⅜ à ½ bz.
dito Bankn.n.Whr.	—	72½ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	102¼ B.
dito 5. Anleihe	5	87¼ B.
dito poln. Sch.-Obl.	4	80¼ B.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	84¼ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	92½ G.
dito à 300 Fl.	5	93¾ G.
dito à 200 Fl.	—	23½ G.
Poln. Banknoten	—	84½ bz.
Kurhess. 40 Thlr.	—	49 B.
Baden 35 Fl.	—	30½ etw. bz.

Actien-Course.

	Div. 1860	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	80½ B.
Aach.-Mastricht	—	4	20¼ bz.
Amst.-Rotterdam	5	4	84 etw. bz.
Berg.-Märkische	5⅘	4	98 bz. u. B.
Berlin-Anhalter	6½	4	136½ bz.
Berlin-Hamburg	6¾	4	116½ B.
Berl.-Potsd.-Mgd.	9	4	149 G.
Berlin-Stettiner	6⅙	4	117¾ B. (excl. D.)
Breslau-Freibrg.	5½	4	109 bz.
Cöln-Mindener	10½	3½	162¾ bz.
Franz.St.-Eisenb.	7	5	130¼ à 130 bz. u. B.
Ludw.-Bexbach.	9	4	136½ B.
Magd.-Halberst.	18⅔	4	241 G.
Magd.-Wittenbrg.	2	4	43 bz.
Mainz-Ludw. A.	5¾	4	110½ à 110 à 110¼ bz.
Mecklenburger	2⅛	4	48¾ bz.
Münster-Hammer	4	4	95½ B.
Neisse-Brieger	2⅓	4	49 G.
Niederschles.	4	4	97½ bz.
N.-Schl.-Zweigb.	½	4	— — —
Nordb. (Fr.-W.)	—	4	45 à 44¾ bz.
dito Prior.	—	4½	101 G.
Oberschles. A.	7⅛	3½	119¾ bz.
Oberschles. B.	7⅛	3½	110½ bz.
dito C.	7⅛	3½	119¾ bz.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	84 G.
dito Prior C.	—	4	92½ G.
dito Prior D.	—	4	92½ bz.
dito Prior E.	—	3½	81 G.
dito Prior F.	—	4½	99¾ bz.
Oppeln-Tarnow.	⅜	4	33 bz.
Prinz-W. (St.-V.)	2	4	54 bz.
Rheinische	4½	4	88¼ à ½ bz.
dito (St.) Pr.	—	4	94 bz.
dito Prior.	—	4	89 G.
dito v. St. gar.	—	3½	85¼ G.
Rhein-Nahebahn	—	4	24 B.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	— — —
Starg.-Posener	3½	3½	88¼ bz.
Thüringer	6½	4	110¾ bz.
Wilhelms-Bahn	—	4	34¼ bz.
dito Prior	—	4	65 bz.
dito III. Em.	—	4½	— — —
dito Prior St.	—	4½	79½ bz.
dito dito	—	5	80 bz.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1860	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5	4	115 G.
Berl.-Hand.-Ges.	5¼	4	80 bz.
Berl. W.-Cred. G.	—	5	— — —
Braunschw.Bank	4	4	69 B.
Bremer „	5	4	99 G.
Coburg. Credit-A.	—	4	52½ G.
Darmst. Zettel-B.	7⅔	4	94⅝ G.
Darmst.Credb.-A.	4	4	75 B.
Dess. Creditb.-A.	4	4	8⅜ bz. u. G.
Disc.-Cm.-Anthl.	5½	4	84⅝ bz.
Genf. Creditb.-A.	0	4	32⅝ bz.
Geraer Bank	4	4	71 bz. u. G.
Hamb. Nrd. Bank	4	4	88 G.
„ Ver. „	4 1/17	4	100½ G.
Hannov. „	5¼	4	93 B.
Leipziger „	3	4	65 bz. u. G.
Luxembrg. „	7½	4	83 G.
Magd. Priv. „	3⅗	4	83¼ B.
Mein.-Creditb.-A.	5	4	72 à 72½ bz. u. B.
Minerva-Bwg.-A.	—	5	21 G.
Oester. Crdtb.-A.	5	5	62½ à ¾ bz. u. B.
Pos. Prov.-Bank	5 1/15	4	86½ G.
Preuss. B.-Anthl	5⅓	4½	121 bz.
Schl. Bank-Ver.	5	4	82¾ G.
Thüringer Bank	2½	4	53 bz.
Weimar. Bank	4	4	74⅝ etw. bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	141⅞ bz.
dito	2 M.	141¼ bz.
Hamburg	k. S.	150¼ bz.
dito	2 M.	149⅝ bz.
London	3 M.	6. 20⅞ bz.
Paris	2 M.	79 7/12 bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	72¼ bz.
dito	2 M.	71¾ bz.
Augsburg	2 M.	56. 22 bz.
Leipzig	8 T.	99⅚ bz.
dito	2 M.	99⅓ bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 24 bz.
Petersburg	3 W.	94½ bz.
Warschau	8 T.	84⅝ bz.
Bremen	8 T.	109⅝ bz.

Breslau, 15. Juli. Wind: Süd. Wetter: sehr warm. Thermometer Früh 15° Wärme. Barometer 27″ 8½‴. Der Wasserstand der Oder wächst langsam. Die Angebote von Weizen und Roggen waren gut, von Gerste und Hafer kaum mittelmäßig, von Oelsaaten reichlicher. Die Kauflust war im Allgemeinen träge.

Weizen schwacher Umsatz; pr. 84pfd. weißer 70—84 Sgr., gelber 66—80 Sgr. — Roggen ruhiger, nur feinste Qualitäten, die schwach angeboten bleiben, fest; pr. 84pfd. 54—58 Sgr., feinster 59—62 Sgr. — Gerste wenig gefragt; pr. 70pfd. weiße 48—49 Sgr., gelbe 38—44 Sgr. — Hafer fest; pr. 50pfd. schlesischer 30—34 Sgr. — Erbsen schwach beachtet. — Wicken still. — Mais ohne Handel. — Oelsaaten bei stärkeren Angeboten in matterer Stimmung zu unveränderten Preisen. — Schlaglein ruhig.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen	70—78—84	Wicken	— —
Gelber Weizen	64—72—80	Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.	
Roggen	54—58—61	Schlagleinsaat	140—156—174
Gerste	38—44—49	Winterraps	180—188—194
Hafer	30—32—34	Winterrübsen	180—188—194
Erbsen	48—52—60	Sommerrübsen	— —

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 26—34 Sgr., pr. Metze 1¼—2 Sgr., neue 2—3 Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl still, pr. Ctr. loco, nahe Termine und Herbst 11½ Thlr. Br. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 19 Thlr., nahe Termine 18½ Thlr., Herbst 18¼ Thlr. Br.

Theater-Repertoire.

Montag, den 15. Juli. (Kleine Preise.) **„Die Braut aus der Residenz."** Lustspiel in 2 Akten, von der Verfasserin von „Lüge und Wahrheit." Hierauf: **Tanz-Divertissement.** Nach dem ersten Akte des Lustspiels: 1) „Pas de bouquet", arrangirt vom Balletmeister Hrn. Böhme, ausgeführt von Fräul. Söhlke und Hrn. Böhme. Nach dem zweiten Akte des Lustspiels: 2) „La Bearnaise", arrangirt vom Balletmeister Hrn. Böhme, ausgeführt von Fräul. Söhlke und Herrn Böhme. Dann: **„Die Verlobung bei der Laterne."** Komische Operette in 1 Akt von M. Carré und L. Battu. Musik von J. Offenbach. Zum Schluß: 3) „Cracovienne", arrangirt vom Balletmeister Hrn. Böhme, ausgeführt von Fräul. Stahl und Hrn. Böhme.

Dinstag, 16. Juli. (Kleine Preise.) **„Der Goldbauer."** Original-Schauspiel in 4 Akten von Charl. Birch-Pfeiffer.

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.